



Übersicht über die Berechnungsgrundsätze des Handelsvertreterausgleichsanspruchs nach dem AEC* 2009

I. Überblick

Der Ausgleichsanspruch setzt sich zusammen aus drei Komponenten:

Komponente	1. Indennità di risoluzione del rapporto	2. Indennità suppletiva di clientela	3. Indennità meritocratica
Zwingend ja/nein	- immer geschuldet, auch bei Vertragsbeendigung von Seiten des HV	- geschuldet bei nicht vom HV veranlasster oder nicht von ihm zu vertretender Vertragsbeendigung - immer geschuldet, wenn der HV die Pensionsberechtigung erwirbt	- nur dann geschuldet, wenn der HV zu einer Umsatzsteigerung beigetragen hat
Zusammensetzung	- wird während der Vertragsbeziehung fortlaufend vom Auftraggeber in den Fonds FIRR bei ENARSACO eingezahlt - 1 bis 4% auf alle während der Vertragslaufzeit gezahlten Provisionen	- 3 bis 4 % der entstandenen Provisionsansprüche	- abhängig vom Ausmaß der Umsatzsteigerung, zwischen 25 und 100% auf den Höchstbetrag gemäß Art. 1751 CC (entspricht § 89b HGB) abzüglich der geschuldeten Komponenten 1 und 2 (= Netto-Höchstbetrag)

II. Berechnung

1. Berechnung des Höchstbetrages

Die Summe der drei Komponenten darf den Höchstbetrag gem. Art. 1751 CC (durchschnittliche Jahresprovision) nicht überschreiten.

2. Berechnung von Komponente 1 (Indennità di risoluzione del rapporto)

Ein-Firmen-Vertreter	Mehr-Firmen-Vertreter
4% der Provision bei bis zu 12.400,00 Euro jährlich	4% der Provision bei bis zu 6.200,00 Euro jährlich
2% bei einer Provisionshöhe zwischen 12.400,01 Euro und 18.600,00 Euro jährlich	2% bei einer Provisionshöhe zwischen 6.200,01 Euro und 9.300,00 Euro jährlich
1% bei einer Provisionshöhe über 18.600,01 Euro jährlich	1% bei einer Provisionshöhe über 9.300,01 Euro jährlich

3. Berechnung von Komponente 2 (Indennità suppletiva di clientela)

% berechnet auf die angefallenen Provisionen	Dauer des Vertragsverhältnisses
3%	1 bis 3 Jahre
3,5%	4 bis 6 Jahre
4%	7 und folgende Jahre

* AEC: Accordo Economico Collettivo vom 16.02.2009, ital. Kollektivvertrag für Handelsvertreter

4. Berechnung von Komponente 3 (Indennità meritocratica)

Zunächst wird anhand der folgenden Tabelle aus dem Anfangs- und Endwert die prozentuale Steigerung des Umsatzes berechnet.

Dauer des Vertragsverhältnisses	Anfangswert	Endwert
Bis zu 1 Jahr	Durchschnitt des Umsatzes der ersten drei Monate	Durchschnitt des Umsatzes der letzten 3 Monate
Bis zu 2 Jahren	Jahresdurchschnitt des Umsatzvolumens in den ersten 2 Quartalen	Jahresdurchschnitt des Umsatzvolumens der letzten 2 Quartale
Bis zu 3 Jahren	Jahresdurchschnitt des Umsatzvolumens in den ersten 3 Quartalen	Jahresdurchschnitt des Umsatzvolumens der letzten 3 Quartale
Vom Beginn des 4. Jahres bis zur Vollendung des 6. Jahres	Jahresdurchschnitt des Umsatzvolumens in den ersten 8 Quartalen	Jahresdurchschnitt des Umsatzvolumens der letzten 8 Quartale
Vom Beginn des 7. Jahres bis zur Vollendung des 9. Jahres	Jahresdurchschnitt des Umsatzvolumens in den ersten 12 Quartalen	Jahresdurchschnitt des Umsatzvolumens der letzten 12 Quartale
Vom Beginn des 10. Jahres bis zur Vollendung des 12. Jahres	Jahresdurchschnitt des Umsatzvolumens in den ersten 16 Quartalen	Jahresdurchschnitt des Umsatzvolumens der letzten 16 Quartale
12 und mehr Jahre	Jahresdurchschnitt des Umsatzvolumens in den ersten 20 Quartalen	Jahresdurchschnitt des Umsatzvolumens der letzten 20 Quartale

Anhand des berechneten Wertes kann der nun folgenden Tabelle entnommen werden, wie hoch der Prozentsatz des Netto-Höchstbetrags ist, der dem Handelsvertreter als Ausgleichsanspruch (Komponente 3) zusteht. Der Netto-Höchstbetrag ergibt sich aus dem Höchstbetrag nach Art. 1751 CC abzüglich der Beträge, die dem HV nach Komponente 1 und 2 zustehen.

Dauer des Vertragsverhältnisses	Steigerung des Umsatzes in %	zustehender Prozentsatz des Höchstbetrags
Bis 12 Monate	0 bis 5%	-
	5 bis 30%	25%
	30 bis 60%	30%
	60 bis 150%	40%
	Mehr als 150%	100%
12 bis 24 Monate	Bis 30%	30%
	30 bis 60%	35%
	60 bis 150%	40%
	Mehr als 150%	100%
24 bis 36 Monate	Bis 30%	35%
	30 bis 60%	40%
	60 bis 150%	45%
	Mehr als 150%	100%
36 bis 48 Monate	Bis 30%	40%
	30 bis 60%	45%
	60 bis 150%	50%
	Mehr als 150%	100%
48 bis 60 Monate	Bis 30%	45%
	30 bis 60%	50%
	60 bis 150 %	55%
	Mehr als 150%	100%
60 Monate und mehr	Bis 30%	50%
	30 bis 60%	55%
	60 bis 150%	60%
	Mehr als 150%	100%

5. Kein Übersteigen des Höchstbetrages

Nach der Addition aller drei Komponenten darf der Brutto-Höchstbetrag gemäß Art. 1751 CC (entspricht § 89b HGB) nicht überschritten werden. Sollte dies der Fall sein, so wird der Betrag auf diesen Höchstbetrag gekürzt.